

Vertrag zur Personalvermittlung mittels Direktansprache

Der folgende Vertrag wurde am XX.XX.XXXX erstellt und ist bis spätestens zum XX.XX.XXXX durch beide Parteien zu unterzeichnen, damit er rechtskräftig wird.

Auftraggeber

Firma: NN
Adresse: NN

Auftragnehmer

Firma ALDAC Consulting Weissen (nachfolgend ALDAC genannt)
Adresse Rebgasse 19, 4058 Basel

Zu besetzende Position: XXXX

Das Anforderungs- und Stellenprofil, das die Grundlage für die zu suchenden Bewerber ist, wird zusammen mit dem Kunden erarbeitet.

1 Durch ALDAC zu erbringende Leistungen

- 1.1 Identifikation und Direktansprache von mindestens 40 potentiellen Kandidaten auf der mit dem Kunden abgesprochenen Zielfirmenliste. Sollten sich daraus nicht mindestens zwei Bewerber ergeben, die vom Kunden zu einem persönlichen oder telefonischen Gespräch eingeladen werden, so werden bis zu 20 weitere Kandidaten kontaktiert. Danach hat der Kunde die Option, je 25 weitere Kandidaten für je 750.00 CHF kontaktieren zu lassen.
- 1.2 Direktansprache von möglichen Kandidaten auf der mit dem Kunden abgesprochenen Zielfirmenliste.
- 1.3 Telefoninterviews mit interessierten Kandidaten.
- 1.4 ALDAC darf interessierten Kandidatinnen und Kandidaten beim zweiten Kontakt den Firmennamen des Kunden und die Stellenbeschreibung bekannt geben.
- 1.5 Anforderung und Prüfung der Lebensläufe interessierter Kandidaten; Vorselektion der eingehenden Bewerbungen.
- 1.6 Weiterleitung der Bewerberdossiers mittels Emailanhang an den Kunden zur Begutachtung.
- 1.7 Absagebrief an Interessenten, die der Kunde nicht zu einem Gespräch einladen möchte.
- 1.8 ALDAC darf die Stellenbeschreibung auf Online-Datenbanken im Internet ausschreiben. Dem Kunden entstehen dadurch keinerlei Kosten.

2 Rechnungsstellung

- 2.1 Alle nachfolgenden Preisangaben sind Nettopreise. Je nach Gesetzeslage wird auf diese Beträge also die Mehrwertsteuer fällig.
- 2.2 Das Erfolgshonorar wird bei Unterzeichnung des Arbeitsvertrages fällig.
- 2.3 Honorare und Spesen sind innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsstellung netto zahlbar.

- 2.4 Als erfolgreiche Vermittlung gilt jede Unterzeichnung eines Arbeitsvertrages mit Personen, die dem Kunden durch ALDAC als Kandidaten vorgestellt wurden, wenn diese Unterzeichnung innerhalb von 12 Monaten nach Auftragserteilung liegt. Es spielt dabei keine Rolle, für welche Position diese Person beim Kunden eingestellt wird.

3 Honorar

- 3.1 Bei Beginn des Auftrages wird ein Startgeld in Höhe von 3'500 CHF fällig.
- 3.2 Bei jedem Abschluss eines Anstellungsvertrages oder bei jedem Eingehen eines anderen Auftragsverhältnisses (freier Mitarbeiter, Freelancer, Beratung oder vergleichbare Formen der Zusammenarbeit) mit einem von ALDAC vermittelten Bewerber wird jeweils ein Erfolgshonorar in Höhe von 15 % des mit dem neuen Mitarbeiter vereinbarten Bruttojahreseinkommens (inkl. Fixum und Bonus) mindestens aber 8'500.00 CHF fällig. Dieses Erfolgshonorar wird bei Auftragserteilung festgelegt. Es beläuft sich für diesen Auftrag auf XXXXX CHF.

4 Unterstützung der Suche durch den Kunden

- 4.1 Der Kunde kann die Effizienz und die Geschwindigkeit der Suche unterstützen, indem er ALDAC eine Liste mit Namen von Wunschkandidaten und Zielfirmen mit potentiellen Kandidaten zur Verfügung stellt.
- 4.2 Der Kunde übergibt ALDAC eine Liste von Personen und Firmen, die nicht kontaktiert werden dürfen.

5 Reisespesen

- 5.1 Dem Kunden werden keine Kosten für Reisespesen von Mitarbeitern von ALDAC verrechnet, wenn nicht schriftlich mit dem Kunden so vereinbart.

6 Zusatzdienstleistungen

- 6.1 Wünscht der Kunde zusätzliche Entscheidungshilfen im Selektionsverfahren, so werden für jedes Interview nach Nevo/Berman und für jedes Persönlichkeitsprofil nach Margerison/McCann 400.00 CHF verrechnet. Sollten für Mitarbeiter von ALDAC durch diese Maßnahmen Reisespesen entstehen, so wird mit dem Kunden darüber vorgängig ein Kostenrahmen vereinbart.
- 6.2 Assessment Centers, graphologische Gutachten usw. werden durch spezialisierte Partnerunternehmen von ALDAC durchgeführt. ALDAC verrechnet seinen Kunden lediglich das von diesen in Rechnung gestellte Honorar.

7 Garantie

- 7.1 Wird ein durch ALDAC vermitteltes Arbeitsverhältnis - gleichgültig aus welchem Grund - während der ersten drei Monate nach Eintrittsdatum aufgelöst, zahlt ALDAC dem Kunden folgende Anteile des Erfolgshonorars zurück:
- 2'000.00 CHF vor Stellenantritt oder innerhalb des ersten Monats
 - 1'500.00 CHF innerhalb des zweiten Monats
 - 1'000.00 CHF innerhalb des dritten Monats
- 7.2 Maßgebend ist das definitive Austrittsdatum.

8 Diskretionspflichten

- 8.1 Personaldossiers bleiben Eigentum von ALDAC und sind durch den Kunden vertraulich zu behandeln. Bei Nichtgebrauch sind diese sofort an ALDAC zu retournieren und dürfen in keinem Fall an angegliederte Gesellschaften oder an Dritte weitergeleitet werden. Einzig Personaldossiers der vom Kunden angestellten Kandidaten gehen in dessen Besitz über.

- 8.2 Ohne vorhergehende ausdrückliche Zustimmung von ALDAC oder des Bewerbers dürfen keine Kontakte mit Drittpersonen (Referenzen, frühere oder gegenwärtige Arbeitgeber usw.) aufgenommen werden.
- 8.3 ALDAC verpflichtet sich, keinerlei Informationen, die während dieses Auftrages über den Kunden in Erfahrung gebracht werden, in irgendeiner Form ausser zur Erfüllung dieses Auftrages zu nutzen. ALDAC garantiert, während mindestens 18 Monate über die Beendigung des Auftrages hinaus, keine Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Kunden im Auftrag anderer Kunden zu kontaktieren.

9 Beginn und Beendigung des Auftrages

- 9.1 ALDAC beginnt umgehend nach Eingang der Zahlung des Startgeldes mit den Arbeiten an diesem Auftrag.
- 9.2 Der Kunde kann den Auftrag ohne Kostenfolgen für ihn oder ALDAC jederzeit beenden.
- 9.3 Beendet ALDAC den Auftrag bevor die in 1.1 beschriebenen Leistungen erbracht sind, dann erstattet ALDAC das Startgeld in vollem Umfange zurück.

10 Haftung

- 10.1 ALDAC schuldet keinen bestimmten Erfolg. Insbesondere schuldet ALDAC nicht das tatsächliche Auffinden von potentiellen Arbeitsvertragspartnern oder gar den Erfolg des Abschlusses von Arbeitsverträgen.
- 10.2 ALDAC haftet grundsätzlich nur für Schäden, die auf einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten von ALDAC Consulting, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, solange nicht zugesicherte Eigenschaften oder vertragswesentliche Pflichten betroffen sind.
- 10.3 Sofern ALDAC nach vorstehender Maßgabe haftet, ist jegliche Haftung auf die Höhe des bis zum Zeitpunkt des Verstoßes bezahlten Honorars begrenzt.
- 10.4 Die Mitarbeiter von ALDAC bemühen sich, die Geschäftsbeziehungen des Kunden bei der Direktansprache von potentiellen Kandidaten zu schützen. Sollte es wegen der Indiskretion einer angesprochenen Person zu Auseinandersetzungen kommen, so übernimmt ALDAC dafür keinerlei Haftung.

11 Diverses

- 11.1 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. In einem solchen Fall sind die Vertragspartner verpflichtet, an der Schaffung von Bestimmungen mitzuwirken, durch die ein der unwirksamen Bestimmungen wirtschaftlich möglichst nahe kommender Erfolg rechtswirksam erzielt wird.
- 11.2 Gerichtsstand ist Basel, Schweiz.

Basel, XX.XX.XXXX

Prof. Dr. Kurt Weissen

Auftragsbestätigung

Firma: XXXX
Adresse: XXXX

- Ich habe den Vertrag vom XX.XX.XXXX zur Kenntnis genommen. Ich bestätige, dass die Vorgaben zu diesem Suchauftrag vollständig und korrekt sind. Ich erkläre mich damit einverstanden, dass diese Dokumente die Grundlagen für die Abwicklung dieses Auftrages bilden.
- Ich erteile ALDAC Consulting den Auftrag, nach Eingang des Startgeldes umgehend mit der Suche nach Kandidatinnen und Kandidaten zu beginnen.

Wahl der Anonymitätsvariante bei online Datenbanken

- Der Firmenname des Auftraggebers darf in online Datenbanken **genannt** werden.
- Der Firmenname des Auftraggebers darf in online Datenbanken **nicht genannt** werden

Auftragserteilung per Fax an: +41 (0)43 556 82 07.

Ort, Datum

Unterschrift (Firmenstempel)